



MIETVERTRAG

Zwischen

Familiengartenverein Zürich-Ost (Vermieterin)

und

..... (Mieterin / Mieter)

betreffend

Miete des Vereinshauses im Gartenareal



Art. 1 Mietobjekt

Die Miete umfasst das Vereinshaus im Gartenareal

- Innenräume:
- Aussenräume:
- Mobiliar und weitere Einrichtungsgegenstände gemäss Inventar vom

Art. 2 Nutzung und Unterhalt der Räume

Die Mieterin / der Mieter sichert dem Vermieter zu, dass sie / er die Räume gemäss Art. 1 so nutzt, wie in der Bewerbung für die Miete angegeben.

Eine gewerbliche Nutzung des Vereinshauses ist nicht zulässig.

In allen Räumen besteht Rauchverbot.

Die Mieterin / der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und das Mobiliar sowie die weiteren Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.

Art. 3 Reparaturen und Ersatzanschaffungen

Die Mieterin / der Mieter sorgt für Reparaturen und Ersatz am Mietobjekt gemäss Art. 259 OR (kleiner Unterhalt).

Grössere Schäden und Mängel meldet die Mieterin / der Mieter unverzüglich dem Vermieter.

Art. 4 Sorgfaltspflicht und Haftung

Für schuldhaft herbeigeführte Schäden am Mietobjekt haftet die Mieterin / der Mieter unabhängig von der Höhe des Schadens.

Für Schäden gegenüber Dritten haftet ausschliesslich die Mieterin / der Mieter.

Art. 5 Bauliche Veränderungen

Die Mieterin / der Mieter darf Erneuerungen und bauliche Veränderungen an den Räumen nur vornehmen, wenn der Vermieter vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

Art. 6 Mietzins und Nebenkosten

Der jährliche Mietzins beträgt..... Die Nebenkosten sind nicht eingerechnet.

Die Mieterin / der Mieter überweist den Mietzins jährlich bis spätestens am 30. November auf das Konto des Vermieters.

Der Strom wird über einen Stromzähler im Vereinshaus erhoben und der Mieterin/dem Mieter direkt vom Elektrizitätswerk in Rechnung gestellt.

Art. 7 Gesetzliche Bestimmungen und Auflagen

Die Mieterin / der Mieter sichert dem Vermieter zu, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen für die vorgesehene Nutzung des Vereinshauses vorliegen.

Sie oder er hat bei Veranstaltungen mit Musik dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und allfällig notwendige behördliche Genehmigungen eingeholt werden.

Sie oder er beachtet beim Verkauf von Speisen und Getränken die gesetzlichen Bestimmungen zum Lebensmittelrecht.



Art. 8 Depotzahlung

Die Mieterin / der Mieter überweist dem Vermieter eine Depotzahlung in der Höhe von CHF 500.--.

Der Vermieter ist verpflichtet, der Mieterin/dem Mieter die Depotleistung nach ordnungsgemässer Rückgabe des Vertragsgegenstands zurückzuerstatten.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten auf Ende März und Ende September gekündigt werden.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt die Mieterin / der Mieter dem Vermieter die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand.

Bei Kündigung der Gartenparzelle, die die Mieterin/der Mieter vom Familiengartenverein Zürich-Ost gepachtet hat, erlischt der Mietvertrag automatisch auf das Datum der Kündigung des Pachtvertrages hin.

Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich der Gerichtsstand.

Art. 11 Integrierende Vertragsbestandteile

Die folgenden Unterlagen bilden integrierende Vertragsbestandteile:

- Bewerbungsunterlagen der Mieterin/des Mieters
- Rahmenbedingungen für die Miete der Vereinshäuser (Stand August 2021)
- Inventar Vereinshaus Areal vom

Art. 12 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Familiengartenverein Zürich-Ost

Die Mieterin/der Mieter

Der Präsident:

.....

Vorstandsmitglied: